

# Wochenblatt für Wilsdruff

Ercheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. In Freitag werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landanstreger bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartho bei Banernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinshöndorf, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Logen, Müllitz-Moitzsch, Mohorn, Munsig, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrensdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelitzstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistropf, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Inserionspreis 15 Pfg. pro fünfzeilige Korpuszeile.

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Nr. 131.

Sonnabend, den 9. November 1912.

71. Jahrg.

### Denkspruch für Gemüt und Verstand.

Nur das, was in Freiheit wahrhaft aus uns selbst kommt, hält die Seele wirklich und wahrhaft fest.

W. v. Humboldt 1830.

### Neues aus aller Welt.

Eine Ballot-Wechselsteuer stand in Gegenwart des Kronprinzen Georg in Ständehaus zu Dresden fest.

Das Luftschiff Ganja flieg Donnerstag vormittag 9 Uhr 15 Min. in Gotha zur Fahrt nach Leipzig auf. Hier trat es 12 Uhr 30 Min. auf dem Landungsplatze südlich von Park Meisdorf ein. 1/2 Uhr erfolgte die Rückfahrt nach Gotha, wo das Luftschiff kurz vor 4 Uhr vor der Luftschiffhalle glatt landete.

Die Stimmwahlen in Norwegen haben nach dem bisherigen Ergebnis zu einer Niederlage der Regierung geführt.

Die Präsidentschaftswahl in den Vereinigten Staaten ergab einen überwiegenden Sieg des demokratischen Kandidaten Dr. Wilson.

An der Küste von Liberia sind Unruhen ausgebrochen. Das deutsche Kanonenboot „Panther“ ist zum Schutze der deutschen Interessen von Duala nach dort hin abgegangen.

### Aus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Lokaltreffe für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Werkblatt für den 8. November.

Sonnenaufgang 7<sup>11</sup> | Mondaufgang 6<sup>28</sup> N.  
Sonnennuntergang 4<sup>48</sup> | Monduntergang 3<sup>29</sup> N.  
1874 Englischer Dichter John Milton in Bunhill Fields gest. — 1773 General Friedrich v. Seydlitz in Ohlau gest. — 1806 Schriftsteller Theodor Mommsen in Berlin geb. — 1810 Chirurg Bernhard v. Langenbeck in Bobbinghütte geb. — 1842 Sänger Eugen Gurz zu Breslau i. Böhm. geb. — 1908 Französischer Bühnendichter Victorien Sardou in Paris gest.

Werkblatt für den 9. November.

Sonnenaufgang 7<sup>12</sup> | Mondaufgang 7<sup>00</sup> N.  
Sonnennuntergang 4<sup>49</sup> | Monduntergang 3<sup>30</sup> N.  
1818 Russischer Dichter Iwan Turgenjew in Orel geb. — 1841 König Edward VII. in London geb. — 1848 Der Politiker Robert Blum in Wien erschossen. — 1876 Philologe Friedrich Wilhelm Mißl in Weipzig geb. — 1896 Theologe und Schriftsteller Emil Frenkel in Wien gest.

Kindersaugmaschinen. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlichte jüngst den Entwurf eines Gesetzes, das in Hälfte dem Reichstag zugehen wird. Angeregt durch das französische Beispiel will die Regierung nun mit gesetzlichen Bestimmungen dem Antrag entgegenzutreten, den gewisse Formen der Kindersaugmaschine darstellen. Der erste Barograph des neuen Entwurfs verlangt, daß Saugmaschinen mit Rohr und Schlauch weder gewerbsmäßig hergestellt, noch in den Verkehr gebracht werden dürfen. Jüngerhandeln soll mit 100 Mark Geldstrafe oder mit Haft belegt werden. Das Gesetz entspricht einer alten hygienischen Forderung. Wir wissen, daß die Mutterbrust nicht zu ersetzen ist. Wenn freilich niemals ein Gesetz das Stillen der Säuglinge zur Pflicht erzwingen kann, so muß die Behörde doch jenen Schädigungen ernsthaft den Vorzug machen, die an sich schon bedenkliche Erklärungsformen in einer gefährlichen Form darbieten. Saugmaschinen mit Rohr und Schlauch sind eben durchaus nicht so zu reinigen, wie es die Gesundheit des empfindlichen Neugeborenen verlangt. Die kleinen Bärchen, die diesen Flaschen beigegeben werden, verfehlen — weil sie selbst nicht sorgsam zu reinigen sind, — nicht nur ihren Zweck, sie bringen vielmehr noch Unreinlichkeiten dorthin, wo die in Berührung übergegangene Milch sich nicht niederläßt. Dehn Jahre hat die Wissenschaft und die öffentliche Aufklärungsarbeit gegen die Saugrohrflaschen gewüthet. Mit welchem Erfolg? Es ist beschämend, daß die Regierung erst ein Sondergesetz schaffen mußte, um die aus Nachlässigkeit und Beschränktheit wachsenden Gefahren im Keime zu ersticken. Nun wird den Müttern nichts anderes übrig bleiben, als eine Saugmaschine mit einem Sauger zu verwenden. Wenn sie sich nicht doch auf das Selbststillen wieder als eine Pflicht bekennt!

Siro- und Postcheckverkehr. Es wird von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß die Siro- und Postcheckkonten zur Begleichung ein- und auszahlender Beträge auf Postanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsanweisungen benutzt und Zahlungen an Postkassen mittels Schecks geleistet werden können. Postchecks und Leberweisungen sowie Reichsbankchecks können in Zahlung gegeben werden a) bei Einzahlungen auf Postanweisungen und Zahlarten, b) beim Einkauf von Wertzeichen im Betrage von mindestens 20 Mk., c) bei Entrichtung von Zeitungsgeld seitens der Bezugsnehmer, d) bei Entrichtung der Gebühren für außerordentliche Zeitungsbeilagen und der Zeitungsgebühr. Durch Post- und Reichsbankchecks können ferner alle Beträge, welche die Reichs-Postverwaltung aus einem bestehenden

Schuldverhältnisse zu fordern hat, vom Schuldner beglichen werden, z. B. a) Fernspreckgebühren, b) gestundete Portobeträge und Telegrammgebühren, c) Beträge für Portopauschummern, d) Beträge für Benutzung von Grundstücken, e) Gebühren für die an Privatpersonen zur Benutzung überwiesenen Telegraphenleitungen und Kabeladern, f) Schließfachgebühren, g) Gebühren für Privatbriefkasten. Unter welchen Voraussetzungen auch Schecks auf andere Banken, Anstalten in Zahlung genommen werden können, ist bei den Postämtern zu erfahren. Die Begleichung von Postaufträgen- und Nachnahmebeträgen mit Scheck ist nicht zugelassen. Eine Gebühr für die mit der Behandlung der Schecks verbundenen Mühewaltung wird nicht erhoben.

Leber die amtliche Hauptkonferenz des Schulaufsichtsbezirks Weissen am vergangenen Montag im „Hamburger Hof“ in Weissen entnahmen wir einem Gerichte des „Weißner Tageblattes“ folgendes: Nach einem gemeinsamen Beschlusse der Vorsitzenden, Herr Schulrat Dr. Schilling, die Erschienenen, voran die als Ehren-gäste anwesenden Vertreter der verschiedenen Behörden, den höheren Schulen Weissen, des königlichen Seminars in Rosten und der städtischen und ländlichen Schulvorstände. Außer in der amtlichen Hauptversammlung begegnet sich die Lehrerschaft des Bezirks noch in den Zweigkonferenzen. Wenn diese der Ausgestaltung der Kleinarbeit im Schulbetriebe dienen, so will die Hauptkonferenz leberliche geben und wichtige Zeitfragen berühren. Dieser Aufgabe will Dr. Schilling gerecht werden durch seine Ausführungen über den Gedanken der Unterrichts-konzentration in moderner Ausprägung. Der Gedanke der Unterrichts-konzentration ist erst in den Vordergrund des pädagogischen Interesses getreten, nachdem als oberstes Erziehungsziel das Ideal des sittlich-religiösen Charakters aufgestellt worden war. Charakter ist Konzentration der Grundzüge zu einem einheitlichen Willen. Der sittliche Charakter muß sich in den verschiedenen Lebensverhältnissen als ein und dieselbe erweisen. Diese Forderung legt Einsicht in die mannigfachen Lebensbeziehungen voraus. Solche Einsicht zu vermitteln ist Aufgabe des Unterrichts. Im Interesse der Charakterbildung ist deshalb ein erziehender Unterricht zu fordern. Die Schule die ihn pflegt, nennt man Erziehungsschule. Von diesem Standpunkte aus unternahm es der Vortragende, die modernen Konzentrationsversuche, wie sie sich in den Konzentrationsbegriffen „Lebenskunde“, „Kulturkunde“, „Bürgerkunde“ und „Berufskunde“ darstellen, zu beurteilen. Die tiefgründigen, streng sachlich und mit zwingender Logik entwickelten Gedanken hielten die Hörerschaft in gespanntester Aufmerksamkeit und fanden allgemeinen, starken Beifall, und der nächste Redner, Schuldirektor Babst, hätte wohl schwerer Stand gehabt, wenn nicht sein Thema „Funkentelegraphie und die aus dem heutigen Stande der Naturwissenschaften abzuleitenden Forderungen an den Schulunterricht“ von vornherein des lebhaften Interesses sicher gewesen wäre und die Art der Behandlung — Verbindung des Wortes mit trefflichen Experimenten — ein Abflauen der Teilnahme ausgeschlossen hätte. — Schulrat Dr. Schilling vereinigte seinen persönlichen Dank an Direktor Babst und alle um die prächtige Lehrmittelausstellung in der Weinbergsschule verdienten Herren mit Beifall der Hörer. Nach einigen Mitteilungen über Auszeichnung von Lehrern des Bezirks, Lebertritte in den Ruhestand und Todesfall und dem Bericht über den Stand der Wangemann-Selbst-Stiftung durch Direktor Schroth fand der amtliche Teil der Konferenz durch gemeinsamen Beschluß seinen Abschluß. Während der größte Teil der Teilnehmer der Ausstellung in der Weinbergsschule zustrebte, vereinigten sich die übrigen Herren zu einem gemeinsamen Mahle im Konferenzraume.

Die Bestattung der Selbstmörder. Eine ernste Angelegenheit beschäftigt gegenwärtig die sächsischen Militärvereine: die Bestattung der Selbstmörder. Es wird beabsichtigt, beim hohen Kirchenregiment um die Erlaubnis vorstellig zu werden, daß einem Kameraden, der selbst aus dem Leben scheidet, das Ehrengelicht ohne Beschränkung gegeben werden darf. — Die Militärvereinschrift „Kamerad“ führt hierzu folgendes aus: Vom rein menschlichen Standpunkte aus wollen und müssen wir das heikle Thema betrachten, weil in vorkommenden Fällen unser tiefstes Inneres berührt wird, wenn wir einen Kameraden das Ehrengelicht in üblicher Form verweigern müssen, welcher wegen körperlicher Schmerzen oder in geistiger Unmachtung oder im Affekt das Leben von sich geworfen, sich aber bis zu dieser unglückseligen Stunde in jeder Beziehung gut und tadellos geführt hat und uns ein lieber Kamerad gewesen ist. Mit diesem Schritte ist er aber auf einmal ein Verbrecher geworden nach dem Kirchengesetz. Ganz besonders schmerzhaft berührt es uns, wenn es einen Vete-

ranen betrifft, der sich um das Vaterland hochverdient gemacht hat. Den Herren Geistlichen mag es gewiß in solchen Fällen selbst weh tun, auf Anfragen das wohlverdiente Ehrengelicht und Feuer ablehnen zu müssen, da gerade diese Herren sich bei patriotischen und sonstigen Vereinsfehllichkeiten gern in den Dienst unserer Vereine stellen und bei diesen Gelegenheiten manch schönen Gedanken über die Verdienste und Strapazen unserer Kameraden zum Ausdruck gebracht haben. Mit diesem Schritte soll nun der Veteran auf einmal ehrlos geworden, sollen seine Verdienste um das Vaterland vergessen sein? Die Angehörigen, welche in ihm ihren treuherzigen Vater und Gatten betrauern, der Verein, der einen in jeder Hinsicht erhabenen Kameraden verloren hat, sie können sich nicht so leicht darüber hinwegsetzen, und es muß gesagt werden, daß solche Vorgänge geeignet sind, unsere Kirche schwer zu schädigen, weil sie das Innerste verletzen. Vor kurzer Zeit erst wieder hat der Militärverein Glauchau einen Veteran auf diese Weise verloren. Der Beklagenswerte hat aus großen Schmerzen den Schritt getan. Die Einwohner Glauchaus haben den höchst soliden und ehrbaren Webermeister und Veteran von 1866 und 1870, 71 seit gewiß 30 Jahren nur als Invalid gekannt, welcher seine Schmerzen geduldig mit demut trug. Derselben wurden aber immer größer und unerträglich, bis er aus Verzweiflung den Schritt tat. Auch diesem Kameraden, welcher dem Vaterland in zwei Feldzügen gedient und sich bis an sein Ende tadellos geführt hatte, konnte der Verein das wohlverdiente Ehrengelicht nicht geben, weil er ja Verbrecher geworden war. Es ist ja seit Jahrzehnten schon viel besser geworden. Würden doch früher die Selbstmörder auf einem abgelegenen Winkel des Gottesackers eingegraben. Heute dürfen sie neben jedem anderen ruhen, auch spricht wohl der Geistliche hier und da ein tröstendes Wort. — Man darf gespannt sein, wie sich die sächsische oberste Kirchenbehörde zu der oben mitgeteilten Forderung der Militärvereine stellen wird.

Aus Lehrerkreisen schreibt man uns: Die allgemeine Volksschule. Für die allgemeine Volksschule, über die in den letzten Tagen und Wochen in der Schulgesetzdeputation der II. Kammer und vorher auch im Plenum des Landtages so lebhaft verhandelt wurde, spricht vor allem der hohe Wert, den sie für die Hebung von Volksschule und Volksschulbildung hat. Die Durchführung der allgemeinen Volksschule, der für alle schulpflichtigen Kinder mindestens bis zum vierten Schuljahre gemeinsamen Schule mit der Stundenzahl der mittleren Volksschule von heute, wird für die reichliche Hälfte der Schuljünglinge Sachsens bessere Schulen schaffen, und sie wird mit der unheilvollen Zersplitterung im sächsischen Schulwesen, die die Kinder schon im zartesten Alter nach Rang und Vermögen der Eltern scheidet und die Standesunterschiede in der Zumeisung von Bildung zum Ausdruck bringt, endlich einmal aufräumen. Wohl bezieht — und die Gegner verweisen gern darauf — in 1836 von 1919 Schulgemeinden Sachsens schon heute nur eine Art von Volksschule, und die beklagenswerte Zersplitterung der örtlichen Volksschule in zwei oder mehrere Arten ist in der Tat nur in 83 Schulgemeinden eingetreten, aber — und davon sprechen die Gegner nicht — in diesen 83 Schulgemeinden sind rund 400000 Schulkinder vorhanden, so daß fast 50 Prozent aller Volksschüler Sachsens in Standesschulen unterrichtet werden, in Schulen, die ihre Schüler fein säuberlich nach Rang und Gut und Kräfte scheidet. Und die „einheitliche Schule“ der andern Hälfte ist nicht die allgemeine Volksschule, die das Gesetz bringen soll: Es ist zum weitesten größten Teile die einfache Volksschule, die in ihrer einfachsten Form als ländliche Halbtagsschule nur ein sehr bescheidenes Maß von Ausbildung gewähren kann. Die Schüler dieser Schulen erhalten in den acht Schuljahren fast 3000 Unterrichtsstunden weniger als ein Schüler einer großstädtischen mittleren Volksschule, sie mühten noch 4 1/2 Jahre über ihre 8 Jahre hinaus zur Schule gehen, wenn sie diesen Vorsprung ihrer Altersgenossen einholen wollten. Für eine wirksame allgemeine Hebung von Volksschule und Volksschulbildung gibt es — das ist hiernach ohne weiteres klar — nur einen Weg: Erfolge der einfachen durch die mittlere Volksschule, Einführung der heutigen mittleren Volksschule als allgemeine Volksschule.

Aus Steiermark. In Loeben sind bis zum 15. August 59 Personen zur evangelischen Kirche übergetreten. Im ganzen Vorjahre waren es 90. Die Erhebung von Krinckfeld zur selbständigen Gemeinde dürfte bevorstehen. Das wäre seit Beginn der evangelischen Bewegung die 17. selbständig gewordene Pfarrgemeinde in Steiermark.